



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Maßregelvollzugseinheit Holstenglasic / Asklepios
(ZKH 6) Hamburg**

Besuch vom 12. Oktober 2022

Az.: 233-HH/1/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Allgemeines Konzept und Gestaltung des Tagesablaufs der ZKH 6.....	3
1	Konzept und Dauer des Aufenthalts	3
2	Gestaltung des Tagesablaufs auf der Station.....	4
II	Besuche.....	4
III	Grundsatz der Einzelunterbringung	5
IV	Kameraüberwachung.....	5
V	Nachteinschluss.....	6
VI	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	6
D	Weiteres Vorgehen	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 12. Oktober 2022 die Maßregelvollzugseinheit Holstenglasic, Zentralkrankenhaus Station 6 (ZKH 6),¹ die sich innerhalb der Untersuchungshaftanstalt (UHA) Hamburg befindet. Zum Besuchszeitpunkt war die Einheit - mit einer Kapazität von 10 Plätzen - mit insgesamt 10 untergebrachten Personen in Einzel- und Doppelzimmern - voll belegt. Die überwiegende Zahl dieser Personen ist nach § 126a StPO untergebracht.

Die ZKH 6 wurde zur Entlastung der Maßregelvollzugseinrichtung am Standort der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll² konzipiert. Die forensisch-psychiatrische Station für einstweilig Unterzubringende wurde im Mai 2022 in Betrieb genommen. Sie wird durch die Klinik für Forensische Psychiatrie der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll und mit infrastruktureller Unterstützung der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz betrieben.

Da die Besuchsdelegation vornehmlich die Untersuchungshaftanstalt besuchte, meldete sie den Besuch am 10. Oktober 2022 bei der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

¹ Das Hamburger Vollzugskrankenhaus (Zentralkrankenhaus, ZKH) ist Teil der Untersuchungshaftanstalt.

² Diese Einrichtung besuchte die Nationale Stelle am 30.11.2021. Bericht und Stellungnahme sind auf der Webseite der Nationalen Stelle veröffentlicht: <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2021.html>.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Untergebrachtenzimmer sowie den Kriseninterventionsraum der Abteilung ZKH 6.

Die Anstaltsleitung sowie die Leitung der ZKH 6 standen der Besuchsdelegation für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Am Besuchstag händigte die Stationsleitung der Delegation eine ausführliche, nachvollziehbare Dokumentation für alle untergebrachten Personen – sogenannte Verlaufsbögen – aus. Eine separate Dokumentation kann präventive Wirkung entfalten, da sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen herstellen kann, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Jedes Untergebrachtenzimmer sowie der Kriseninterventionsraum sind jeweils mit einer Uhr ausgestattet. Die dauerhafte Möglichkeit, die Uhrzeit einzusehen, kann in belastenden Momenten zur Normalisierung der Situation beitragen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Allgemeines Konzept und Gestaltung des Tagesablaufs der ZKH 6

Aufgrund einer chronischen Überbelegung der Maßregelvollzugseinrichtung am Standort der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll ist die ZKH 6 innerhalb der Untersuchungshaftanstalt eröffnet worden.

Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass auch für die Maßregelvollzugseinheit in der UHA das Hamburger Maßregelvollzugsgesetz gelten soll. Die Unterbringungsbedingungen sollen an diejenigen Bedingungen, die in Maßregelvollzugseinrichtungen üblich sind, angeglichen werden, um eine zielführende Behandlung durchführen zu können.

1 Konzept und Dauer des Aufenthalts

In den Stationsregularien wird die ZKH 6 als „eine Akut- und Aufnahmestation“³ definiert. Im Hinblick auf die Verweildauer bedeutet dies, dass der Aufenthalt auf der Station für eine begrenzte Zeit vorgesehen ist.

Zum Besuchszeitpunkt befanden sich jedoch die meisten Untergebrachten bereits über mehrere Monate auf der Station.⁴

Die Nationale Stelle beobachtet in vielen Maßregelvollzugseinrichtungen, dass sich die Verweildauer auf Aufnahme- und Akutstationen nur über mehrere Wochen erstreckt, bis die untergebrachte Person auf die normale Behandlungsstation verlegt wird, beziehungsweise bis die akute Phase sich normalisiert hat.

³ Nachwort, Seite 9.

⁴ Bei einer untergebrachten Person, die sich seit Ende August 2022 auf der ZKH 6 befindet, wurde dokumentiert, dass sie darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, „dass [sie] bis Februar [2023] in der ZKH 6 bleiben würde“, was eine Unterbringung von mindestens sechs Monate darstellt. Eine andere Person befand sich seit dem 27.04.2022 in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg und dem Aufenthalt liegt seit dem 16.06.2022 eine einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO zugrunde.

Es bestehen daher starke Zweifel, ob eine derart lange Verweildauer auf der ZKH 6 verhältnismäßig sein kann, insbesondere wenn die räumlichen Gegebenheiten und die Gestaltung des Tagesablaufs auf der Station problematisch sind.⁵

Die Entscheidung über einen mehrmonatigen Aufenthalt soll im Einzelfall getroffen und abgewogen, begründet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Verweildauer auf der ZKH 6 ermöglichen.

2 Gestaltung des Tagesablaufs auf der Station

Die räumlichen Gegebenheiten schränken die Möglichkeit der untergebrachten Personen, sich selbst zu beschäftigen, erheblich ein. So besteht die Station lediglich aus den Untergebrachtenzimmern, einem Flur, einem kleinen Gruppenraum (Fernsehraum) und einer Küche, die nur im Rahmen von Kochgruppen zugänglich ist. Die untergebrachten Personen dürfen eine Stunde im Hof⁶ sowie einige Stunden im Aufschluss auf dem Flur oder - wenn dies „nach individueller Absprache“⁷ möglich ist - im Gruppenraum verbringen. Letzterer bietet Platz für drei bis vier Personen. Die Einschlusszeiten belaufen sich grundsätzlich auf mindestens 15 Stunden am Tag. Darüber hinaus sind die angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten begrenzt. Es werden weder Arbeit, Aus- und Fortbildung (§ 12 des Hamburger Maßregelvollzugsgesetzes) noch Unterricht (§ 13 des Hamburger Maßregelvollzugsgesetzes⁸) angeboten. Auch Sportangebote werden nicht unterbreitet.

Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige Beschäftigungsmöglichkeiten für die untergebrachten Personen angeboten werden.⁹

Die Aufsichtsbehörde soll den Träger der Station, Asklepios GmbH, dahingehend sensibilisieren, dass dieser seine aus dem Beileihungsvertrag entstandenen Verpflichtungen und Aufgaben gegenüber den untergebrachten Personen erfüllt.

II Besuche

In den Stationsregularien wird festgelegt, dass „die Besuchszeiten an die Regularien der Untersuchungshaftanstalt gebunden sind“. Laut § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft¹⁰ „dürfen die Untersuchungsgefangenen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat“.

⁵ Siehe unten: ‚Gestaltung des Tagesablaufs auf der Station‘, C.I.2.

⁶ Nach Ansicht des CPT sollte es Ziel sein, dass die Untergebrachten in psychiatrischen Einrichtungen bei entsprechender Gesundheit tagsüber grundsätzlich unbegrenzt Zugang ins Freie erhalten, soweit sie nicht wegen Behandlungen auf ihrer Station sein müssen. Der Ausschuss ermutigt die Behörden in Hamburg und Sachsen-Anhalt sowie in allen anderen Bundesländern, die bestehenden Regelungen für die Bewegung im Freien in psychiatrischen Einrichtungen entsprechend zu überprüfen.“ - CPT-Bericht zum Besuch Deutschlands, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 112, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

⁷ Stationsregularien, ‚Tägliche Aufschlusszeiten‘.

⁸ Der Bestimmung zufolge soll „untergebrachten Personen ohne Schulabschluss [...] Unterricht in den zum Schulabschluss führenden Fächern erteilt werden“.

⁹ Auch der CPT hatte bereits bei seinem Besuch im Jahr 2005 nicht vorhandene Betätigungs- und Sportmöglichkeiten in mehreren Einrichtungen deutlich kritisiert (CPT (2006) 36).

¹⁰ Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Nach § 15 Abs. 1 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes ist die Regelung zu den Besuchsmöglichkeiten jedoch flexibler: „Die untergebrachte Person ist berechtigt, regelmäßig Besuch zu empfangen.“

Die Nationale Stelle beobachtet in vielen Maßregelvollzugseinrichtungen Besuchsregelungen, die mindestens vier Stunden pro Monat betragen.

Es soll darauf geachtet werden, dass für die untergebrachten Personen auf der ZKH 6 die gleichen Besuchsregelungen wie in der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll gelten und diese nicht aus Organisationsgründen benachteiligt werden.

III Grundsatz der Einzelunterbringung

In einigen Zimmern werden zwei Personen zusammen untergebracht.

§ 2 Abs. 2 Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz legt fest, dass „soweit wie möglich [...] der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen [...] und die untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung“ vorbereitet werden sollen. Es fehlt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug üblich ist.¹¹

Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern. Aus der Dokumentation der Untergebrachtenakten geht unter anderem hervor, dass eine untergebrachte Person sich über den Gestank ihres Zimmermitbewohners beschwert. In einem anderen Fall wurde „vorsichtshalber das Radio des Mitpatienten“ aus dem Zimmer entfernt.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Zukünftige Bauvorhaben sollen ebenfalls eine Einzelbelegung ermöglichen. Im Rahmen von Umbauten sollen auch die bestehenden Zimmer generell für eine geringere Anzahl an untergebrachten Personen ausgerichtet werden.

IV Kameraüberwachung

Alle Zimmer der ZKH 6 sowie der Kriseninterventionsraum sind mit Kameras ausgestattet.¹² Gegenüber der Aussage der Stationsleitung, der zufolge die Kameras nicht benutzt würden, geht aus der Dokumentation der Untergebrachtenakten eindeutig hervor, dass mindestens ein Untergebrachter zum Besuchszeitpunkt über zwei Wochen videoüberwacht wurde.

Darüber hinaus ist es für die betroffenen Personen nicht ersichtlich, ob die Kamera an oder ausgeschaltet ist – z.B. mittels eines blinkenden Lichtpunktes.

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

¹¹ So legt § 13 des Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetzes fest: „Die Untersuchungsgefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht.“

¹² In den Untergebrachtenzimmern wird das Bad nicht videoüberwacht, während der Toilettenbereich im Kriseninterventionsraum verpixelt ist.

V Nachteinschluss

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Untergebrachtzimmer auf der Station nachts abgeschlossen würden, weil die Personalbesetzung auf Seiten des allgemeinen Vollzugsdiensts der Untersuchungshaftanstalt keine ausreichende Betreuung für die Nachtzeit ermögliche.

Im Rahmen ihrer Besuche konnte die Nationale Stelle beobachten, dass in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs – auch in Hamburg¹³ – kein genereller Nachteinschluss erfolgt.

Ein Nachteinschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollzogen werden, in denen dies unbedingt notwendig ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

VI Vertraulichkeit von Gesprächen

Eine Karten-Telefonanlage ist auf dem Stationsflur vorhanden, jedoch ohne vollständige Abschirmung. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

In anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs beobachtet die Nationale Stelle den Einsatz von Telefonhauben, die zumindest für Schallschutz sorgen. Der Ausbau der Haftraumtelefonie in der Untersuchungshaftanstalt könnte auch im ZKH 6 erweitert werden.

Es sollen Lösungen gefunden werden, die es den Gefangenen ermöglichen, ungestört vertrauliche Telefonate zu führen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. Dezember 2022

¹³ Zum Beispiel in der Forensischen Psychiatrie der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll, Besuch der Nationalen Stelle vom 30. November 2021.